

Reglement zur Veröffentlichung der Schulpflegebeschlüsse

vom 1. August 2018

Fassung vom 26. November 2024
Gültig ab 1. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
1.	Zweck, Grundlagen, Allgemeines	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Gesetzesgrundlagen.....	3
Art. 3	Allgemeine Kriterien und Ablauf.....	3
Art. 4	Kriterien zur Beschluss-veröffentlichung.....	3
Art. 5	Publikation	4
Art. 6	Sonstige Bestimmungen	4



Gestützt auf Art. 36 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

I. Allgemeines

1. Zweck, Grundlagen, Allgemeines

- Art. 1 Zweck
- ¹ Das vorliegende Reglement legt die, einer Veröffentlichung von Beschlüssen der Schulpflege zugrunde liegenden Kriterien und Abläufe fest.
- ² Der Zweck einer Veröffentlichung ist, die Tätigkeit der Behörde transparent und nachvollziehbar zu machen und der Informationspflicht nachzukommen.
- Art. 2 Gesetzesgrundlagen
- Gemeindegesezt (GG): § 7 Publikation und Publikationsorgan, § 8 Schweigepflicht, § 43 Ausschluss der Öffentlichkeit;
Gesetz über die politischen Rechte (GPR): § 22 Publikationsorgane;
Gemeindevorordnung (VGG): § 1 Elektronische Publikation;
Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG): § 7 Informationssicherheit, § 14 Informationstätigkeit von Amtes wegen, § 23 Interessensabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen;
Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV): § 4 Informationsmittel, § 5 Veröffentlichung von Informationen.
- Art. 3 Allgemeine Kriterien und Ablauf
- ¹ Die Schulpflegesitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Behördenmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.
- ² Behördliche Beschlüsse / Informationen gelten entsprechend dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) als grundsätzlich öffentlich, sofern die in diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung geltenden Datenschutzrichtlinien dies zulassen.
- ³ Gemäss den unter Artikel 4 festgelegten Kriterien bestimmt die Schulpflege bei der Beschlussfassung, ob der Beschluss veröffentlicht wird oder als vertraulich zu behandeln ist.
- ⁴ Die öffentlichen Beschlüsse werden als Beschlussmitteilung nach Sitzungsdatum geordnet und veröffentlicht.
- Art. 4 Kriterien zur Beschlussveröffentlichung
- ¹ Beschlüsse, die eine einzelne natürliche oder juristische Person betreffen, sind vertraulich, da der Schutz der Privatsphäre bzw. des Berufsgeheimnisses übergeordnet ist. Davon betroffene Geschäfte sind:
- | Art des Geschäftes / Beschlusses | Begründung / Gesetzesgrundlage |
|--|---|
| Personalgeschäfte | § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Entscheide im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern | § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |
| Rechtsmittelentscheide und -verfahren | § 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren)
§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) |

Reglement zur Veröffentlichung der Schulpflegebeschlüsse

Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privat-sphäre)
Submissionsverfahren (inkl. Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenden)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Projektierungsgeschäfte	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Schwerpunktthemen (vorberatende Geschäfte, Klausuren, Grundsatzdiskussionen etc.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)
Bemerkungen im Protokoll wie z. B. Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten etc.	§ 8 Gemeindegesetz § 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Beschlüsse von Ausschüssen und Kommissionen	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)

²Die Schulpflege behält sich vor, in begründeten Fällen eine Abweichung von dieser Regelung zu beschliessen bzw. eine Nichtöffentlichkeit zu begründen.

Art. 5	Publikation	¹ Amtliches Publikationsorgan ist die Website der Schule Rüti ZH.
		² Erlasse und Beschlüsse der Schulpflege können in Papierform auf der Schulverwaltung eingesehen werden.
Art. 6	Sonstige Bestimmungen	¹ Erlasse und Beschlüsse der Schulpflege können in Papierform auf der Schulverwaltung eingesehen werden.
		² Soll der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Schulpflegebeschlusses nach der Beschlussfassung hinausgeschoben werden, ist die Schulverwaltung auf das Datum der Veröffentlichung hinzuweisen.

Mit Beschluss vom 26. November.2024 von der Schulpflege Rüti per 1. Dezember 2024 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderung	Beschluss/Datum	Inkraftsetzung
Alle	Erlass des Reglements	SP 01.08.2018	01.08.2018
1, 3-6, 7	Teilrevision im Zusammenhang mit Anpassungen bezüglich Einheitsgemeinde (Ergänzung von einzelnen Absätzen, Begrifflichkeiten, Wegfall Schulgemeindeversammlung); Aufhebung Art. 7	SP 26.11.2024	01.12.2024

